

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
der Gemeinde Bissendorf
vom 05.04.1984

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 05.04.1984 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 05.04.1984. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
- c) die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

ABSCHNITT II
Wasserversorgungsbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Versorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für

Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche ¹⁾ mit der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50m, höchstens jedoch 5000qm.
- (3a) Die zulässige Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche ¹⁾ mit der Geschossflächenzahl. Die zulässige Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt.
- (3b) Bei Grundstücken, für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche ¹⁾ angesetzt. Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschossflächenzahl.
- (3c) In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3.
- (3d) In den Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (3e) In den Fällen des § 34 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschossfläche nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet.
- (3f) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht und die Bestimmungen von Abs. 3e nicht anzuwenden sind, gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschossflächenzahlen:
- | | |
|--|-------|
| aa) bei Kleinsiedlungen in jedem Falle | = 0,3 |
| bb) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und in Mischgebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | = 0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | = 0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 1,0 |
| bei 4 oder mehr Vollgeschossen | = 1,1 |
| cc) bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall | = 0,5 |
| dd) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken | |
| ohne bauliche Nutzung | = 0,8 |
| bei 1 Vollgeschoss | = 1,0 |

- | | |
|--|-------|
| bei 2 Vollgeschossen | = 1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | = 2,0 |
| bei 4 oder mehr Vollgeschossen | = 2,2 |
| Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5m hat,
gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die
Geschossflächenzahl von | = 2,2 |
- (3g) Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3h) Die nach Abs. 3a bis g ermittelten Geschossflächen sind
- | | |
|---|---------|
| in Mischgebieten | mit 1,1 |
| in Kern- und Gewerbegebieten | mit 1,3 |
| in Industriegebieten | mit 1,5 |
| bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden | mit 1,3 |
| bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden
zu vervielfachen. | mit 1,5 |
- ¹⁾ Sind bei der Verteilung des Aufwandes Grundstücksflächen nur teilweise anzusetzen (vgl. § 4 Abs. 2), so sind hier nur die entsprechenden Flächen zugrunde zu legen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach dem § 4 berechneten Beitragsfläche: 2,30 EURO.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,05 EURO abzurunden.
- (3) Die Gemeinde kann abweichend von § 4 und § 5 Abs. 1 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (4) Unberührt von § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 a Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages

- (1) Die Gemeinde kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz Ablöseverträge schließen. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Wasserversorgungsbeitrages im Sinne dieser Satzung, d.h. für die Berechnung des Beitrages gilt der Abschnitt II der Wasserabgabensatzung.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Für den Abschluss von Ablöseverträgen ist der Gemeindedirektor zuständig.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

ABSCHNITT III Wasserbenutzungsgebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (3) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird neben der Wasserbenutzungsgebühr für jeden installierten Wasserzähler erhoben. Sie beträgt 3,00 EURO/Monat.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,39 EURO je cbm. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Gewerbegebiet Beetkamp“ entspricht die Verbrauchsgebühr dem jeweils aktuellen Wasserpreis innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Osnabrück AG.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, was bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Bei Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten wird bis zum Einbau des Wasserzählers für das beim Bau verbrauchte Wasser eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt bei Wohn- und Geschäftshäusern für je angefangene 500 cbm umbauten Raum, für Gewerbe- und Industriehallen für je angefangene 1000 cbm umbauten Raum 25,00 EURO. Die Pauschale wird im voraus erhoben.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) zu entrichten.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats ungerader Nummernfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Wasserbenutzungsgebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch; sie ergibt sich aus den Rechnungen der mit dem Inkasso der Gebühren beauftragten Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG – NIKE – Osnabrück.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Die Wasserbenutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr kann auch zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Gemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Einheitssatz beträgt je Hausanschluss bis zu einer Leitungslänge von 15 m für einen bis 2-zölligen Anschluss 1.000,00 EURO.
Anschlussleitungen über 15 m Leitungslänge und/oder mit einer größeren lichten Weite werden in Abweichung von Absatz 1 nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
Werden Ausschachtungsarbeiten auf den Grundstücken von der Straßengrenze bis zum Gebäude, das Herstellen des Sandbettes für die Leitung, das Verfüllen des Leitunggrabens sowie das Erneuern der Vorgartenbepflanzungen und Garten- und Hofbefestigungen vom Grundstückseigentümer selbst verrichtet (§ 13 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung), so ermäßigt sich der oben genannte Erstattungsbetrag um 150,00 EURO. Für die bauseitige Herstellung des Mauerdurchbruches wird ein Betrag von 175,00 EURO vergütet.
- (3) Grundstücksanschlüsse sind die Zuleitungen von der Versorgungsleitung (einschl. Anbohrstelle bzw. Hausanschlussschieber) bis zur Wasserübergabestelle, das ist das Absperrventil (-hahn) bzw. die Rückflusssperre hinter dem Wasserzähler.

§ 19

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V
Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die in dieser Satzung genannten Beitrags- und Gebührensätze sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 26.11.1979 (BGBl. I S. 1953) in der z. Zt. gültigen Fassung. Zusätzlich zu den Abgaben wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 24
Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung aufgrund dieser Abgabensatzung stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel gemäß § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben entsprechend der Bestimmung des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 25
Verwaltungszwangverfahren

Rückständige Abgaben und Kosten werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1984 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Bissendorf vom 20.05.1975 außer Kraft.

Bissendorf, den 05. April 1984

Gemeinde Bissendorf
(Siegel)

Wiesehahn
Bürgermeister

Bonk
Gemeindedirektor

Satzung in der Fassung vom 05.04.1984- zuletzt geändert am 02.07.2019 – in kraft ab 01.01.2020